



**Rahmenrichtlinie für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen  
in der Deutschen Rentenversicherung**

Stand: 6.3.2013

# Rahmenrichtlinie für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Deutschen Rentenversicherung

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Gesetzliche Grundlagen und Anwendungsbereich .....	3
2. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen .....	4
3. Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.....	5
3.1 Planungsphase .....	5
3.2 Realisierungsphase .....	6
3.3 Erfolgskontrolle (bei wesentlichen Maßnahmen).....	6
3.4 Phasenmodell.....	7
4. Aufbau von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.....	8

# Rahmenrichtlinie für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Deutschen Rentenversicherung

## 1. Gesetzliche Grundlagen und Anwendungsbereich

Nach § 69 Absatz 2 SGB IV sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind Instrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Sie werden im Vorfeld – und ggf. zur Nachbereitung – einer potenziellen Beschaffung durchgeführt, um zu entscheiden, ob die Anschaffung eines Produktes bzw. einer Dienstleistung unter wirtschaftlichen Aspekten vorteilhaft ist. Dabei werden verschiedene Handlungsalternativen miteinander verglichen und auf ihre wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit untersucht.

Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind gemäß § 69 Absatz 3 SGB IV bei allen finanzwirksamen Maßnahmen durchzuführen.

Das betrifft grundsätzlich das gesamte finanzwirksame Verwaltungshandeln. Davon ausgenommen sind lediglich die dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich fixierten Leistungen.

Zu finanzwirksamen Maßnahmen gehören z.B.:

- Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen
- Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z.B. Beratungsdienstleistungen)
- Insourcing/Outsourcing
- Veräußerung/Beschaffung von Vermögensgegenständen

Der Umfang einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung richtet sich nach der Bedeutung einer Maßnahme. Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende trägerübergreifende Auswirkungen haben, sind Kosten-Nutzen-Analysen durchzuführen. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in geeigneter, einfacher Weise (z.B. mittels einer Kostenvergleichsrechnung) durchzuführen.

Bei größeren Investitionen in rentenversicherungseigenen Reha-Einrichtungen ist sowohl die Schließung als auch die Veräußerung als Option zu prüfen. Als größere Investition wird in diesem Zusammenhang eine Investitionssumme oberhalb des 20-fachen des oberen Grenzbetrages nach § 85 SGB IV angesehen, im Übrigen bleiben die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes und der Länder unberührt.

Für Maßnahmen beim Einsatz der Informationstechnologie (IT-Maßnahmen) sind zusätzlich die speziellen Regelungen über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z.B. Nutzungsleitfaden für IT-WiBen/DRV und Zahlenwerk) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit sie als geeignete Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall in Betracht kommen.

# Rahmenrichtlinie für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Deutschen Rentenversicherung

## 2. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind Methoden, mit deren Hilfe die Kosten und die Nutzen einer Maßnahme ermittelt werden können.

Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalles einfachste und wirtschaftlichste Methode anzuwenden. Je stärker die Auswirkung einer Maßnahme ist (gemessen z.B. am Kostenvolumen, Leistungskennzahlen, Mitarbeiterzahlen oder Prozessänderungen), desto umfassender müssen die dazu erstellten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sein.

Der Aufwand für die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll in einem angemessenen Verhältnis zu der finanzwirksamen Maßnahme stehen. Eine Festlegung, für welche Fälle eine bestimmte Berechnungsmethode zwingend anzuwenden ist, wird durch die Richtlinie nicht getroffen. Die Anwendung der jeweiligen Methode hängt vom Einzelfall ab und liegt im Verantwortungsbereich der mit der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung befassten Stelle. Auch eine kombinierte Anwendung verschiedener Methoden liegt in deren Ermessen. Die Auswahl ist schriftlich zu begründen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen können grundsätzlich einzelwirtschaftlich oder übergreifend ausgerichtet sein, je nachdem, ob verwaltungsinterne (einzelwirtschaftliche) oder verwaltungsübergreifende Aspekte in erster Linie zu betrachten sind. Für den Bereich der Rentenversicherungsträger haben verwaltungsinterne Betrachtungen Vorrang. Nur bei gleichrangigen Entscheidungsalternativen können trägerübergreifende Betrachtungen ergänzend herangezogen werden.

Zusätzlich können sich die Verfahren hinsichtlich der Bewertung der Maßnahmewirkungen unterscheiden: Monetäre Verfahren rechnen in Geldeinheiten, nicht-monetäre Verfahren vergleichen anhand von Bewertungspunkten.

Abhängig von Zweck und Bedeutung der geplanten Maßnahme können u. a. die in der „Methodensammlung für Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ dargestellten Verfahren angewendet werden.

### **3. Phasen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind durchzuführen

- in der Planungsphase
- in der Realisierungsphase
- zur Erfolgskontrolle,

jeweils aufbauend auf den Ergebnissen der vorherigen Phase.

#### **3.1 Planungsphase**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind bei der Planung neuer Maßnahmen einschließlich der Änderung bereits laufender Maßnahmen (Planungsphase) durchzuführen. Sie bilden die Grundlage für die Realisierungsphase und für die Erfolgskontrolle nach Abschluss der Maßnahme. Grundsätzlich zuständig für die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist die nutzende Stelle.<sup>1</sup>

Bevor ein Wirtschaftsgut beschafft werden soll, ist zu prüfen, ob es sich bei der anstehenden Beschaffung möglicherweise um ein Standard-Sachmittel handelt. Standard-Sachmittel sind Sachmittel, die wiederkehrend mit gleicher Funktionalität und Ausstattung beschafft werden und für die bei erstmaliger Beschaffung eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt wurde (z.B.: Papier, Büromaterial, Büroausstattung). Wenn es sich um ein Standard-Sachmittel handelt, ist von der nutzenden Stelle keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzunehmen. Die Träger können eine Mindestbetragsgrenze festlegen. Handelt es sich nicht um ein Standard-Sachmittel, muss eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Bei erneuter Ausschreibung der Standard-Sachmittel ist wieder eine Wirtschaftlichkeitsanalyse zu erstellen.

Im Stadium der Planung einer Maßnahme sind grundsätzlich der Bedarf festzulegen und das Ziel zu formulieren. Nach der Zielformulierung ist das geeignete Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anhand folgender Fragen zu ermitteln:

- Was für eine Beschaffung oder Investition soll getätigt werden (Erst-, Erweiterungs-, Ersatzinvestition)?
- Welche Einsparpotentiale werden erwartet?
- Welche Informationen sind für die Entscheidung von Bedeutung (z.B. Amortisationszeit, Nutzen)?
- Welche Informationen oder Parameter stehen für die Durchführung der Untersuchung zur Verfügung?
- Welche Alternativen sind zu berücksichtigen?

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist zu dokumentieren.

---

<sup>1</sup> Bei der die Maßnahme nutzenden Stelle handelt es sich in der Regel um die Leitung einer Kostenstelle oder die mittelbewirtschaftende Stelle.

### **3.2 Realisierungsphase**

In der Phase der Realisierung hat die mittelbewirtschaftende Stelle sicherzustellen, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegt.

Die mittelbewirtschaftende Stelle leitet das für die Beschaffung notwendige Prozedere unter Berücksichtigung der für diese Maßnahme relevanten Vergabe-Richtlinien ein und stellt sicher, dass die Plausibilität der Wirtschaftlichkeitsberechnung (zum Beispiel Anschaffungswert) überprüft wurde.

### **3.3 Erfolgskontrolle (bei wesentlichen Maßnahmen)**

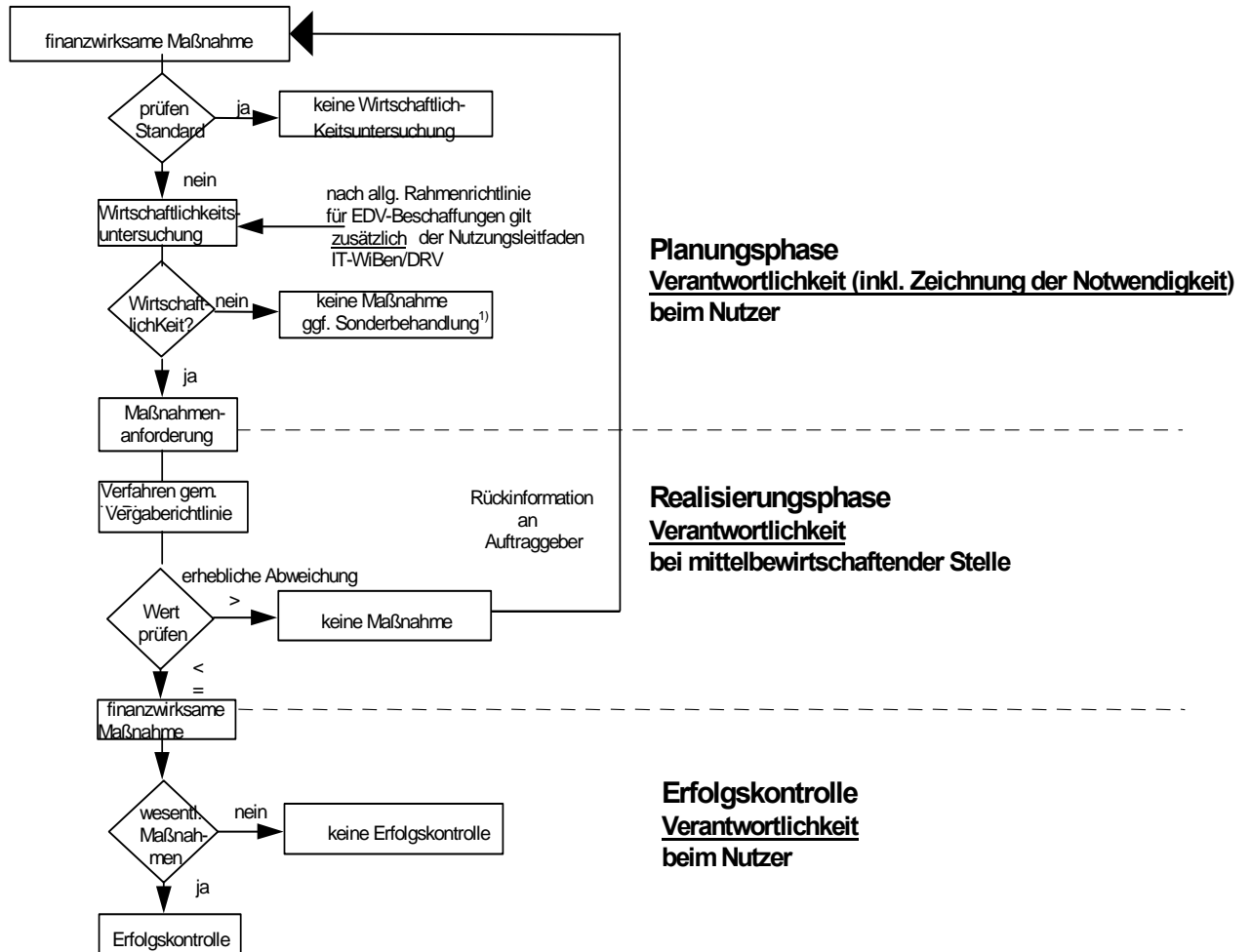
Im Stadium der Auswirkung einer Maßnahme ist die Abweichung von Faktoren der Planungs- und Realisierungsphase zu beobachten und zu dokumentieren. Gleiches gilt für denkbare Korrekturen einer Maßnahme.

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle wird in dieser Phase geprüft, ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden. Es wird geprüft, ob eine Maßnahme geeignet und ursächlich für die Zielerreichung war. Daneben wird geprüft, ob der Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war und ob die Maßnahme im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich war.

In dieser Phase liegt die Verantwortlichkeit zur Überprüfung der Realisierung der angenommenen Ansätze der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung grundsätzlich bei den nutzenden Stellen.

# Rahmenrichtlinie für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Deutschen Rentenversicherung

## 3.4 Phasenmodell



1) Wenn eine unwirtschaftliche Maßnahme z.B. aufgrund einer Verpflichtung dennoch durchgeführt werden soll, ist die Maßnahme zu begründen.

Abbildung 1: Phasenmodell Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

## **Rahmenrichtlinie für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Deutschen Rentenversicherung**

### **4. Aufbau von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen sich an folgendem Aufbau orientieren:

- Problemdarstellung/Zielformulierung
- zu untersuchende Lösungsalternativen, einschließlich der Variante, dass es beim IST-Zustand verbleibt (bei Reha-Einrichtungen auch Schließung oder Verkauf)
- eine kurze verbale Erläuterung/Begründung der Ansätze einschließlich einer Risikoabschätzung (ggf. Berechnung mit alternativen Werten)
- monetäre Wirtschaftlichkeitsberechnung einschließlich Folgekosten
- nicht-monetäre Aspekte
- Ergebnis
- Empfehlung zur Verfahrensweise

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen schließen grundsätzlich eine monetäre Betrachtung ein, unabhängig davon, ob es sich um einen gesetzlichen Auftrag handelt oder andere zwingende Gründe vorliegen. Eine qualitative Betrachtung (Nutzwertaspekte) allein ist in der Regel nicht ausreichend.

Davon unberührt bleibt, dass das rechnerische Ergebnis nicht zwangsläufig eine Entscheidungsempfehlung vorgibt. Sofern das Ergebnis nach Nutzwerten ausfällt, ist die Entscheidung im Einzelfall zu begründen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind schriftlich zu erstellen unter Kennzeichnung der Ersteller oder Erstellerinnen und des Erstellungsdatums.